



**Vereinigung für kritische Mediennutzung**

Daniel Römer, Präsident  
Haldenstrasse 176, 8055 Zürich

**[www.arbus.ch](http://www.arbus.ch)**

Zürich, 16. Februar 2018

*Per Mail [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)*

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftsstrasse 44

Postfach 252

2501 Biel

## **Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung über die RTVV-Teilrevision 2018 und nehmen dazu folgendermassen Stellung:

### **I. Vorbemerkungen und grundsätzliche Fragen**

#### **1. Vorlage mit Folgen für die Medienlandschaft und aus datenschützerischer Sicht**

Ihre Vorlage zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), welche Sie zumindest teilweise als Revision unter dem Zeichen der Digitalisierung präsentieren, ist aus Sicht des Arbus zeitlich zu einem ungünstigen Zeitpunkt geplant worden. Eigentlich kommt sie aus doppelter Hinsicht zu früh. Erstens gilt es die Volksabstimmung zur „No-Billag“ abzuwarten und zweitens müsste zumindest - was die zielgruppenspezifische Werbung aber auch die Unterstützung der sda anbelangt - auch die Vorlage zum neuen Gesetz über elektronische Medien – welches ja in Vorbereitung ist - abgewartet werden.

Die künftigen bzw. bereits vorhandenen Finanzierungsprobleme betreffend Werbung werden sich unverhindert fortsetzen und zuspitzen. Immer mehr Schweizer Medienveranstalter – ob Print, ob audiovisuell oder konzessioniert oder nicht konzessioniert - werden weiter ins Internet investieren wollen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führte bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTW) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die SRG und konzessionierten lokal-regionalen Veranstalter mit einer Konzession in Zukunft zielgruppenspezifische Werbung in deren Programmen ausstrahlen dürfen. Gegenstand der Vorlage ist aber auch eine Grundlage zur künftigen Unterstützung der einzig verbleibenden schweizerischen Nachrichtenagentur, sda, zu schaffen.

## **2. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Unabhängigkeit sowie die Autonomie von Programmveranstaltern stehen für den Arbus im Vordergrund für vielfältige Medien und die Stärkung einer lebendigen Demokratie. Dazu gehört aus Sicht des Arbus auch ein Service public bei Radio und Fernsehen (und neuen Medien); Service public ist ein politisch definiertes Angebot, welches nicht nur allen Regionen in der Schweiz sondern auch allen Bevölkerungsschichten und auch nach überprüfbaren Qualitätsstandards zur Verfügung stehen soll.

Dass die vorliegende Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung unter dem Titel der Schaffung von Grundlagen für die zielgruppenspezifische Werbung der SRG und privaten Veranstalter mit einer Konzession steht jedoch nur geregelt wird (Art. 35a, Abs. 1 und 2), dass die beiden vorerwähnten Anbieter solche Werbung künftig in ihre Programme einfügen dürfen, sofern die Konzession dies nicht ausschliesst, und das BAKOM (Abs.2) vorab über die Einzelheiten informiert werden muss, ist für den ARBUS ungenügend.

Journalismusförderung / Qualitätsförderung (Art. 44a) umfasst für den ARBUS neben Radio, Fernsehen auch Print und Online und eine langfristige Journalismusförderung für die Schweiz muss unbedingt angedacht werden. Ein immer grösser werdender Teil der Schweizer Bevölkerung nutzt Medienprodukte auf mobilen Geräten; diese Inhalte können pausenlos neu zusammengestellt und ausgewählt werden; als Vereinigung für kritische Mediennutzung stellt sich der ARBUS daher u.a. die Frage, welche Konsequenzen dieses neue Medienverhalten für journalistische Anbieter aber auch den gesamten Journalismus in der Schweiz haben wird.

## **II. Konkrete Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision RTVV**

### **Zielgruppenspezifische Werbung**

Im erläuternden Bericht zur Teilrevision RTVV wird betont, dass die Grundlagen für zielgruppenspezifische Werbung der SRG und der privaten Veranstalter mit einer

Konzession geschaffen sowie Spielregeln für die zielgruppenspezifische Werbung festgelegt werden sollen.

Der ARBUS zeigt sich aus datenschützerischer wie auch aus Gründen der Privatsphäre gegenüber dem neuen Instrument der zielgruppenspezifischen Werbung aus Konsumentensicht sehr skeptisch. Es ist nicht auszuschliessen, dass die konzessionierten Sender schützenswerte Nutzerdaten auswerten, um gezielt Werbung zu verkaufen. Dies führt aus Sicht des ARBUS eindeutig dazu, dass gebührenfinanzierte Programme verkommerzialisiert werden. Werbung und Kommerz widersprechen der Idee des Service public grundsätzlich. Der ARBUS sieht den Service public denn als Nutzbringer für die Bürgerinnen und Bürger und nicht als mögliches Instrument für die Werbewirtschaft.

Sollte nach der erfolgten Vernehmlassung zielgruppenspezifische Werbung bei der SRG und den anderen konzessionierten Programmen trotz unserer Skepsis zugelassen werden, ist für den ARBUS wichtig, dass dies nur äusserst eingeschränkt möglich sein darf und nicht nach geographischen Kriterien (SRG) definiert zugelassen wird. Dies würde ansonsten einer Bevorteilung der SRG gleichkommen bzw. einer Benachteiligung der anderen konzessionierten (regionalen / lokalen) Programmanbieter und das Konstrukt der festgehaltenen und zwischenzeitlich eingeführten Aufteilung sprachregional und regional – lokal würde nicht mehr nachgelebt.

Dass in der Vorlage eine Einschränkung der Quantität von allfälliger zielgruppenspezifischer Werbung bei der SRG vorgesehen ist (Art. 22 ff), sieht der ARBUS durchaus als nachvollziehbar und wünschenswert. Die Obergrenze von 12 Minuten zwischen 18 und 23 Uhr für Werbung innerhalb einer natürlichen vollen Stunde erachtet der ARBUS für einen gebührenfinanzierten Service public-Anbieter weiterhin als zu hoch und erwartet, dass die Obergrenze künftig bei maximal 10 Minuten festgelegt wird. Der ARBUS kann sich vorstellen, dass eine allfällige – gewollte - Überschreitung dazu führen sollte, dass der SRG-Anteil des erwirtschafteten Mehrertrages zugunsten einer noch einzuführenden Onlinemedienförderung zu verwenden ist (Anlehnung an Variante der Vernehmlassung Art. 22).

Was die zielgruppenspezifische Werbung vor, während und nach Sendungen, die sich an Minderjährige richtet, anbelangt schliesst sich der ARBUS der Revisionsvorlage vollumfänglich an. Eine solche ist aus Sicht der ARBUS bei keinen Anbietern zuzulassen.

### **Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung**

Der ARBUS ist mit dem Vorschlag des Ausbaus des Angebotes für Menschen mit Sinnesbehinderung, Art. 7, einverstanden. Service public Angebote für Menschen mit Behinderung sind für dem ARBUS unverzichtbar. Der ARBUS geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen mit den entsprechenden Verbänden zusammen erarbeitet worden sind und dass die Bedürfnisse der Betroffenen einbezogen wurden.

## Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Depeschenagentur

Die Revision der RTVV sieht vor künftig das UVEK mit der sda eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann (Art. 44a).

Der ARBUS sieht den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der sda zugunsten des Service public als im Grundsatz durchaus möglichen künftigen Weg. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der sda um die noch einzige verbliebene Nachrichtenagentur in der Schweiz handelt und aufgrund dessen, dass die private sda derzeit einen grossen Spardruck an den Tag legt, ist beim ARBUS betreffend Art. 44a Skepsis aufgekommen.

Das Konstrukt der sda – private Firma bei der die grössten Kunden auch deren grösste Aktionäre sind – sieht der ARBUS als problematischen Punkt für eine Unterstützung aus der Radio- und Fernsehgebühren auch wenn in der Vernehmlassung ausgeführt wird, dass ein Leistungsauftrag so angelegt werden soll, dass insbesondere lokal-regionale Bedürfnisse im Vordergrund stehen sollen (Art. 68 Abs. 1 Bst. b.).

Bei einem allfälligen Zustandekommen einer Leistungsvereinbarung mit der sda (Art. 44) ist aus Sicht des ARBUS denn darauf zu achten, dass die sda eine klare Strategie verfolgt, welche Umfang und Qualität der Dienstleistungen mindestens im bisherigen Umfang umfasst. Es muss zudem ausgeschlossen werden – oder über ein künftiges Mediengesetz geregelt werden – falls die Grossverlage über Art. 44 von der Radio- und Fernsehgebühr indirekt mitprofitieren würden.

Zudem muss auch klar festgelegt werden, welche Leistungen die sda gemäss Art. 44 i.V. mit Art. 68 Abs. 1 Bst. b. zu erbringen hat. Nebst den lokal-regionalen Bedürfnissen muss auch insbesondere festgehalten werden, welche Leistungen in französischer und italienischer Sprache zu erbringen sind und dass über die Leistungsvereinbarung keine Ausschüttungen zugunsten der derzeitigen Aktionäre möglich sein darf, keine Gewinne ins Ausland fließen dürfen und die journalistische Qualität erstes Ziel sein muss.

Im vorgängig angedeuteten Mediengesetz muss aus Sicht des ARBUS auch unbedingt darüber nachgedacht werden, ob die sda nicht allenfalls in eine Genossenschaft oder Stiftung umgewandelt werden soll und wer künftig Einsitz nimmt in einer solchen Genossenschaft bzw. Stiftung.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen; gerne stehen wir für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**ARBUS Schweiz** Vereinigung für kritische Mediennutzung

Der Präsident:



Daniel Römer